

WEISUNGEN

des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)

vom 1. März 2006

betreffend

Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den verantwortlichen Aktuar

Das BPV erlässt gestützt auf Art. 99 AVO sowie Art. 23 VAG die folgenden Weisungen (die nicht numerierten Abschnitte dienen als Erläuterung und gelten nicht als Weisung):

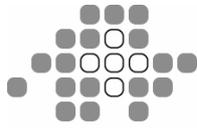
1. Mit gleichwertigem Titel gemäss Art. 99 Abs. 1 AVO ist der Aktuartitel eines vollständig qualifizierten Aktuars (fully qualified member, "Full Member") einer ausländischen Aktuarvereinigung gemeint, die äquivalente Anforderungen stellt wie die SAV.

Die Listen der ausländischen Aktuarvereinigungen, die solche Titel vergeben, sind wie folgt zu finden: Europa: www.gcactuaries.org (unter The Group Information / Member Associations); Übersee: www.actuaries.org (unter Mitgliedschaft / Voll-Mitglieder).

2. Als entsprechende fachliche Ausbildung gemäss Art. 99 Abs. 2 AVO wird grundsätzlich ein akademisches Studium in Mathematik oder Physik verstanden. Zudem haben die Kandidaten eine Erklärung abzugeben, wonach sie nur aktuarielle Aufgaben übernehmen, zu denen sie befähigt sind.

Ein Modell dieser Standeserklärung liegt dieser Weisung bei.

3. Die Vertrautheit mit den schweizerischen Gegebenheiten gemäss Art. 99 Abs. 3 AVO gilt als erfüllt, wenn eine Person während mindestens der letzten drei Jahre eine breite aktuarielle Tätigkeit in den von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Branchen in der Schweiz ausgeübt hat. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, müssen nachweisen, dass sie über ein äquivalentes, ihrem Aufgabenbereich entsprechendes Wissen verfügen.



Gemäss Art. 23 Abs. 2 VAG muss die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Wenn die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar eine führende Funktion innehat, dann können Interessenkonflikte entstehen und unter Umständen die Fähigkeit der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars, die Risiken einzuschätzen, gefährden. Dies hat das BPV zu dem Erlass der Ziffern 4 und 5 geführt:

4. In der Mitteilung zur Bestellung der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zum Versicherungsunternehmen sie oder er steht.

5. Wenn die als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar vorgeschlagene Person insbesondere gleichzeitig als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats fungiert, behält sich das BPV vor, zwecks Minimierung der potenziellen Interessenkonflikte die Ernennung an Bedingungen zu knüpfen.

Diese Weisungen treten am 1. März 2006 in Kraft.

Bundesamt für Privatversicherungen
Herbert Lüthy
Direktor